

# Förderung von Wärmenetzen in Schleswig-Holstein

Erste Hilfe im Förderdschungel

**IB.SH, Energieagentur**

Dipl. Ing. Kai Jerma

**Erfde, Februar 2024**

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



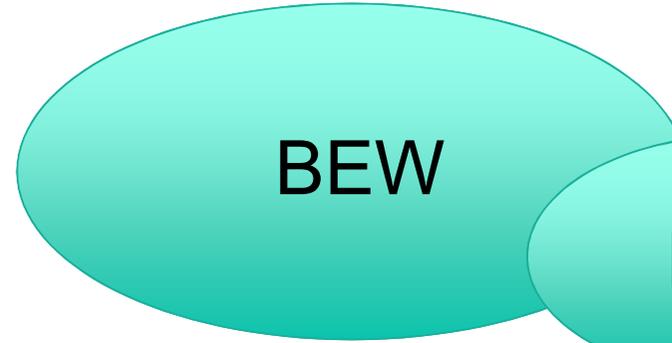
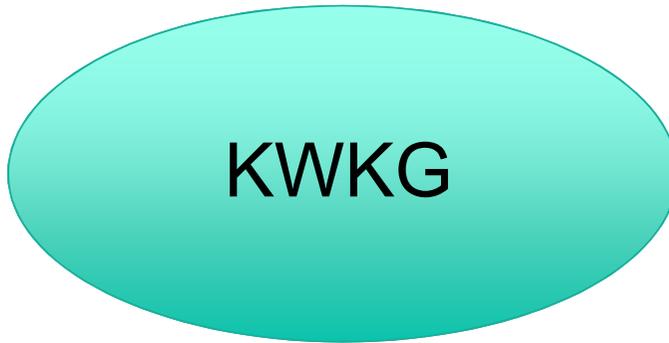
**IB.SH**  
Ihre **Förderbank**

**EKI** | Energie- und  
Klimaschutzinitiative  
**Schleswig-Holstein**

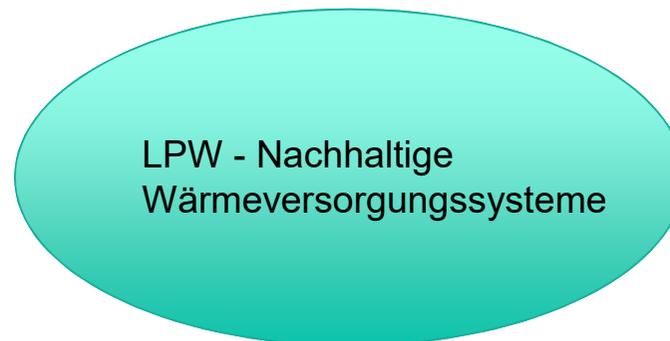
# Welche Förderprogramme gibt es eigentlich?

Wir reden von **investiver** Förderung!

Bundesebene



Landesebene



## Warum Bundesförderung?

gem. Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme

„4.3 [...] Ist ein eigenständiges Förderprogramm des Bundes vorhanden, welches den **gleichen Fördergegenstand** enthält, so ist dieses Förderprogramm **vorrangig** in Anspruch zu nehmen und **kann** durch diese Richtlinie ergänzt werden. [...]“

### Förderprogramme des Bundes für die investive Förderung von Wärmenetzen

KWKG

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2023)

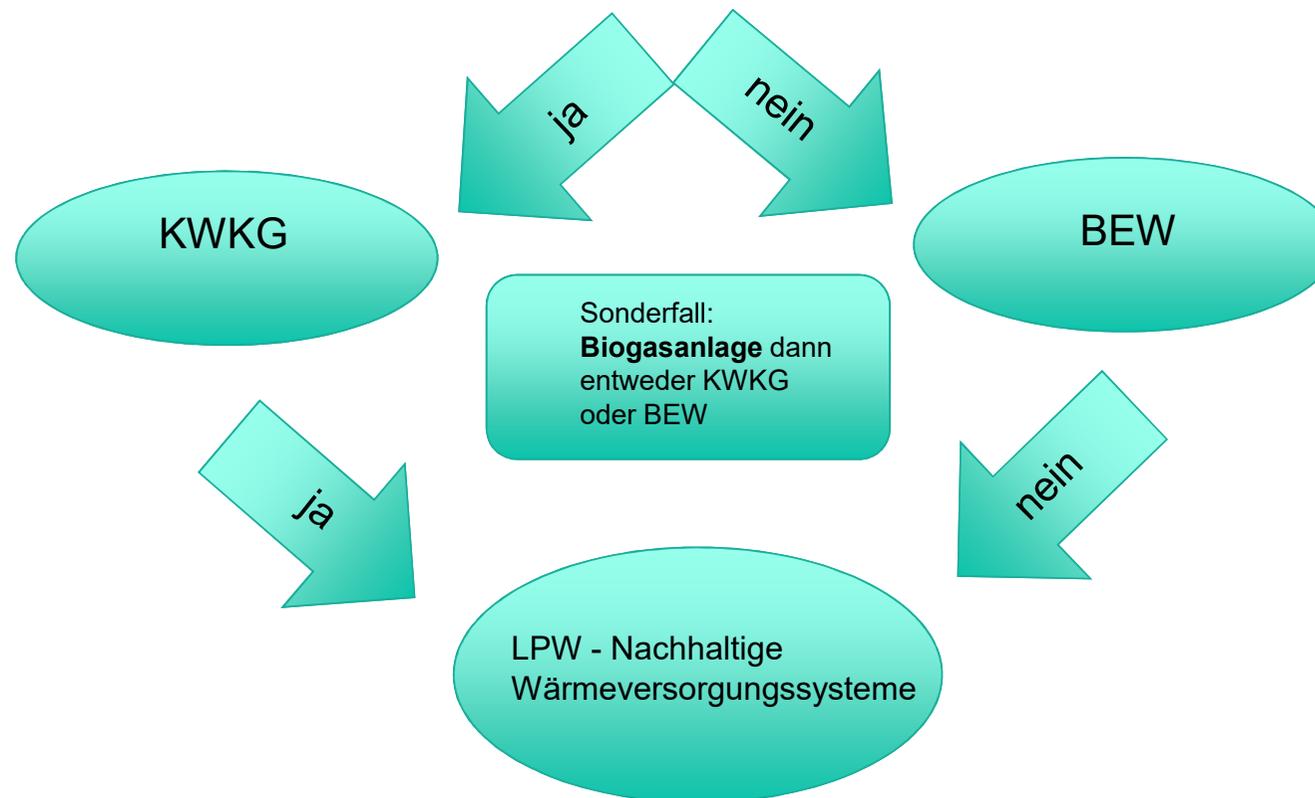
BEW

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“

Beide BAFA

## Welche Förderung nehme ich den jetzt?

Ist in Ihrem Wärmenetz eine Erzeugungsanlage auf Basis einer Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) geplant?



# Förderung Wärmenetze im Rahmen des KWKG

---

Gesetzesgrundlage:

[Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung \(Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2023\)](#)

Und hier Relevant:

„Abschnitt 4“

Zuschlagzahlungen für Wärmenetze und Kältenetze

- § 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen
- § 19 Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen
- § 20 Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, Vorbescheid
- § 21 Zuschlagzahlungen für Kältenetze

## KWKG - § 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

---

(1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber **Anspruch** auf Zahlung eines Zuschlags [...], **wenn** [...]

die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, [...] innerhalb von 48 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes und bei einem sonstigen Wärmenetz innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes

a) mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt,

b) mindestens zu 75 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt, oder

c) mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt **und**

eine Zulassung für das Wärmenetz gemäß § 20 erteilt und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt wurde.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b und c besteht der Anspruch nur, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 10 Prozent der transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.

(3) Zuständig für die Auszahlung des Zuschlags ist derjenige Übertragungsnetzbetreiber, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage, die in das neue oder ausgebaute Wärmenetz einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist. Sind mehrere KWK-Anlagen an das Wärmenetz angeschlossen, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist.

(4) Dem zuschlagberechtigten Ausbau eines Wärmenetzes gleichgestellt sind

1. Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen,

2. der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze,

3. Die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz,

[...]

## KWKG - § 19 Höhe des Zuschlags

---

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt

1. 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b oder
2. 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c.

Der Zuschlag darf insgesamt 20 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.

(2) Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten, die für erforderliche Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind. Nicht dazu gehören insbesondere

1. Gebühren,
2. interne Kosten für Konstruktion und Planung,
3. kalkulatorische Kosten sowie
4. Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten.

Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach Absatz 1 gewährt werden.

(3) Der Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, ist von dem Betrag, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, abzuziehen.

## KWKG - Antrag auf Zulassung

---

Der Antrag auf Zulassung des Neu- oder Ausbaus eines Wärme- bzw. Kältenetzes ist vom Antragsteller zeitnah **nach der Inbetriebnahme des Netzes**, spätestens jedoch bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres beim BAFA einzureichen. Dem Antrag sind ein Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über verschiedene Zulassungsvoraussetzungen sowie eine vom Antragsteller angefertigte Aufstellung der ansatzfähigen Investitionskosten und eine Projektbeschreibung beizufügen. Dies gilt unabhängig von der Projektgröße für alle Anträge.

Nähere Einzelheiten zu den Anforderungen an den Prüfvermerk und an die Aufstellung der ansatzfähigen Investitionskosten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Wärme- und Kältenetze.

[BAFA - Wärme- und Kältenetze](#)

# KWKG – Förderung von Wärmespeichern

---

## KWKG – Abschnitt 5 - Zuschlagzahlungen für Wärmespeicher und Kältespeicher

### § 22 Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern

### § 23 Höhe des Zuschlags für den Neubau von Wärmespeichern

### § 24 Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern, Vorbescheid

### § 25 Kältespeicher

#### § 22

(1) Betreiber von Wärmespeichern haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 23, wenn [...]

2. die Wärme des Wärmespeichers überwiegend aus KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen, einschließlich deren Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme und strombasierter Wärme stammt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und die in dieses Netz einspeisen können,

3. die mittleren Wärmeverluste entsprechend einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Berechnung weniger als 15 Watt je Quadratmeter Behälteroberfläche betragen und

4. eine Zulassung gemäß § 24 erteilt und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt wurde.

#### § 23

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle legt den Zuschlag für den Neubau von Wärmespeichern mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens. Bei Speichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmetern Wasseräquivalent beträgt der Zuschlag jedoch höchstens 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Wärmespeicher an einem Standort stehen in Bezug auf die Begrenzung des Zuschlags je Projekt einem Wärmespeicher gleich, [...]

# Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

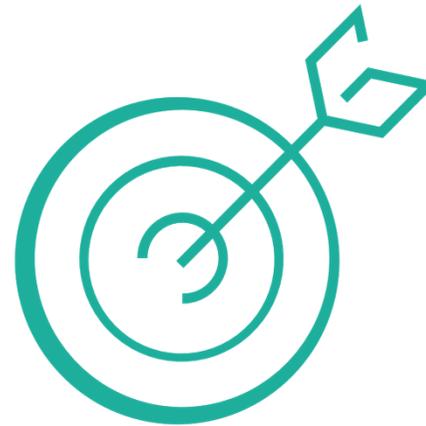
---

## BAFA - Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

- Inkrafttreten am 15.09.2022, die Laufzeit ist auf 6 Jahre begrenzt. (09/28)
  
- Umsetzung der EU Richtlinie (EU) 2018/2001
  - Anteil von min. 32 % erneuerbare Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 dazu sollen die Mitgliedsstaaten den Anteil an erneuerbaren Energien in Wärmenetzen um min. 1 % jährlich bis 2030 steigern.
  - Die durch diese Richtlinie (BEW) geförderten Anlagen zur Wärmeerzeugung sind Anlagen, die der Definition effizienter Fernwärme-und Fernkälteversorgung nach Artikel 2 Nummer 20 der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen.
  
- Beitrag zur Umsetzung des Nationalen Energie-und Klimaplanes der Bundesrepublik Deutschland. Dieser sieht einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und Abwärme in Wärme-und Kältenetzen vor
  - Bis 2025 ein Anteil von 25 %
  - Bis 2030 ein Anteil von 30 %

## Förderziel

---



Beitrag zur Netto-Klimaneutralität bis 2045

# BEW Förderverfahren: Wer kann Anträge stellen?

---

Antragsberechtigt sind gem. Nummer 5.1 der Richtlinie:

- Unternehmen iSd. [§ 14 BGB](#)
- Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig)
- kommunale Eigenbetriebe
- kommunale Unternehmen
- kommunale Zweckverbände
- eingetragene Vereine
- eingetragene Genossenschaften

Daneben sind Contractoren antragsberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen und Verpflichtungen gem. [Anhang 2](#) der Richtlinie erfüllen.

# BEW Förderverfahren: Was wird gefördert?

---

Das Förderprogramm ist in vier Module, die zeitlich aufeinander aufbauen, untergliedert.

Modul 1 – Transformationspläne oder Machbarkeitsstudien

Modul 2 – Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze

Modul 3 – Einzelmaßnahmen

Modul 4 - Betriebskostenförderung



©Alex\_Stemmers /Shutterstock.com

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul 1 – Transformationspläne und Machbarkeitsstudien



© SergeyNivens– stock.adobe.com

- Transformationspläne und Machbarkeitsstudien
- Inklusive Leistungsphasen der HOAI 1-4 (LPH1-4)
- Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten (sonst BEG)
- **Transformationspläne** Umbau hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045
- **Machbarkeitsstudien** sollen die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung untersuchen (mindestens 75 Prozent erneuerbare Energien und Abwärme).

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul 1 – Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

## Art und Umfang der Förderung:



© SergeyNivens– stock.adobe.com

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung von Transformationsplänen bzw. Machbarkeitsstudien
- 50 Prozent der förderfähigen Kosten werden gefördert
- Der Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt zwölf Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden
- Die maximale Fördersumme beträgt 2 Millionen Euro pro Antrag

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul 2 – Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze



© IB.SH EA

- Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 Prozent mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden,
- Transformation von Bestandsinfrastrukturen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen
- Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten (sonst BEG)
- Voraussetzung für die systemische Förderung ist u.a. die Vorlage einer Machbarkeitsstudie (Neubau) bzw.
- Vorlage eines Transformationsplanes (Bestandsnetz)
- Es muss sich nicht um eine Machbarkeitsstudie bzw. Transformationsplan handeln, die bzw. der im Rahmen des Moduls 1 gefördert wurde.
- Allerdings muss die vorgelegte Machbarkeitsstudie bzw. der vorgelegte Transformationsplan den Anforderungen zum Mindestinhalt und Aufbau gem. den jeweils gültigen Merkblättern genügen.

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul 2 – Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze



© IB.SH EA

- Grundsätzlich alle Maßnahmen von der Installierung der Erzeugungsanlagen über die Wärmeverteilung bis zur Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude, sofern sie einen Beitrag zur Dekarbonisierung und Effizienzsteigerung des Wärmenetzes leisten.
- Damit sind sowohl die notwendigen Planungen (LPH 5-8), Investitionen in förderfähige Wärmequellen, Investitionen in förderfähige Infrastruktur, Effizienz- und Digitalisierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Netztransformation (Umfeldmaßnahmen) erfasst.

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul 2 – Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze



© IB.SH EA

### Art und Umfang der Förderung:

- Investitionszuschuss für Investitionen in Erzeugungsanlagen und Infrastruktur
- 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben werden gefördert
- Der Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt 48 Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu 24 Monate verlängert werden
- Die maximale Fördersumme beträgt 100 Millionen Euro pro Antrag
- Die Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul 2 – Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze



© IB.SH EA

Uns sonst so?

Sind die Kriterien für die Realisierung (Neubau und Transformation) innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, kann

- Die systemische Förderung auch im Rahmen von Maßnahmenpaketen – die jeweils in einem Zeitraum von vier Jahren umgesetzt werden - beantragt werden.
- Somit kann die Realisierung entweder in einem Antrag (entspricht einem Bewilligungszeitraum von maximal 6 Jahren), oder – sofern das Projekt nicht im Bewilligungszeitraum realisiert werden kann – in mehreren Maßnahmenpaketen (d. h. mehrere Anträge pro Projekt) beantragt werden.
- Wird die Realisierung in mehreren Maßnahmenpaketen umgesetzt, erfolgt die Beantragung der einzelnen vierjährigen Pakete nacheinander.

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul 3 - Einzelmaßnahmen



© IB.SH EA

### Art und Umfang der Förderung:

- Als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung zu den Netto-Ausgaben als nichtrückzahlbarer Zuschuss.
- Die Förderquote beträgt 40% der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung ist auf einen Maximalbetrag von 100.000.000,- Euro pro Antrag und auf die zu ermittelnde Wirtschaftlichkeitslücke des Antrages begrenzt.
- **Für beantragte Leistungen dürfen Lieferungs- und Leistungsverträge erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids beauftragt werden.**

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul 3 - Einzelmaßnahmen



© IB.SH EA

## Was wird gefördert?

- Neuerrichtung von Wärmenetzen
- systemischen Transformation von Bestandswärmenetzen
- Solarthermieanlagen
- Wärmepumpen
- Biomassekessel
- Wärmespeicher
- Rohrleitungen für den Anschluss von EE-Erzeugern und die Integration von Abwärme sowie für die Erweiterung von Wärmenetzen
- Wärmeübergabestationen

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul 3 - Einzelmaßnahmen



© IB.SH EA

## Und sonst so?

- Bewilligungszeitraum für Einzelmaßnahmen beträgt 24 Monate
- Einmalige Verlängerung um weitere 12 Monate möglich
- Förderhöchstgrenze 100 Mio. pro Antrag
- Die Auszahlung an den Antragsteller erfolgt erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf Basis der nachgewiesenen Ausgaben.
- Die Einreichung von Zwischennachweisen ist im Modul 3 der BEW nicht möglich.

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul - Betriebskostenförderung



© Kletr

Für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus Solarthermieanlagen sowie aus strombetriebenen Wärmepumpen ... sowohl im Neubau wie in transformierten Bestandsnetzen... wird eine Betriebskostenförderung für alle Wärmetechniken, die jeweils eine Jahresarbeitszahl (SCOP) von 2,5 erreichen gewährt

- Endet 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage.
- Wird jährlich auf Basis der von Antragsteller vorzulegenden Daten ermittelt
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises
- Die BKF wird auf Basis von Kalenderjahren ausgezahlt; Stichtag ist der 31. Dezember
- Die Zwischennachweise sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen
- Der erste Zwischennachweis ist für das Jahr der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage einzureichen.

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul - Betriebskostenförderung



© Kletr

### a. Solarthermieanlagen

festgelegt auf 1Ct / kWh<sub>th</sub> (10 Jahre)

Nachweis, dass der Zuschuss für die Wirtschaftlichkeit erforderlich ist.

Die Höhe der Förderung unterliegt dem jährlichen Monitoring und die Höhe kann, jedoch nur für die Zukunft, angepasst werden.

# Förderverfahren: Was wird gefördert?

## Modul - Betriebskostenförderung



© Kletr

### b. Strombetriebene Wärmepumpen

Der Betriebskostenzuschuss für (Groß-)Wärmepumpen,...der mit Hilfe von Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG) oder einem geschlossenen Verteilernetz (§ 110 EnWG) nutzbar gemacht wird, beträgt für die ersten zehn Jahre des Betriebs:

$$\left[ 5,5 \frac{C_t}{\text{kWh}_{\text{Umgebungswärme oder Abwärme}}} - \left( 6,8 - \frac{17}{SCOP} \right) \cdot 0,75 \frac{C_t}{\text{kWh}_{\text{Umgebungswärme oder Abwärme}}} \right] \cdot \left( \frac{SCOP}{SCOP - 1} \right)$$

Die Betriebskostenförderung ist auf einen Maximalbetrag von  $9,2 \frac{C_t}{\text{kWh}_{\text{Umgebungswärme oder Abwärme}}}$  begrenzt.

## Förderverfahren: Was wird gefördert?

### Modul - Betriebskostenförderung



© Kletr

Strom aus fossiler Stromerzeugung oder KWK auf Basis fossiler Brennstoffe ist ausgeschlossen, soweit der Strom für die Wärmeerzeugung nicht aus dem Netz der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nummer 17 EnWG) oder einem geschlossenen Verteilernetz (§ 110 EnWG) bezogen wird.

Für den Anteil der Wärme, der mit Strom aus erneuerbaren Energieanlagen ohne Netzdurchleitung erzeugt wird, beträgt die Betriebskostenförderung

$$3 \frac{\text{Ct}}{\text{kWh}_{\text{th}}} - \left( \frac{8}{2,5} - \frac{8}{\text{SCOP}} \right) * 0,75 \frac{\text{Ct}}{\text{kWh}_{\text{th}}}$$

maximal jedoch  $3 \frac{\text{Ct}}{\text{kWh}_{\text{th}}}$ .

# Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze “BEW”

## Amtliche Veröffentlichung

Behörde	Titel	Fundstelle
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – „BEW“ vom 01.08.2022	BAnz AT 18.08.2022 B1

**Bundesministerium  
für Wirtschaft und Klimaschutz**  
Richtlinie  
für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze  
„BEW“  
Vom 1. August 2022

## Informationen zum Thema

Publikationen   Rechtsgrundlagen   **Formulare**

- Antragsformular
- 📄 Modul 2: Berechnungstool Wirtschaftlichkeitslückenberechnung (XLSX, 75KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- 📄 Modul 3: Berechnungstool Wirtschaftlichkeitslückenberechnung (XLSX, 72KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- 📄 Vollmacht zur Beantragung und Abwicklung (PDF, 140KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- 📄 Auflistung der geplanten Personalkosten (XLSX, 12KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- Upload-Bereich

## Informationen zum Thema

**Publikationen**   Rechtsgrundlagen   Formulare

- 📄 Merkblatt Modul 1: Antragstellung (PDF, 646KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- 📄 Merkblatt Modul 2: Antragstellung (PDF, 666KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- 📄 Merkblatt Modul 3: Antragstellung (PDF, 652KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- 📄 Merkblatt Module 1 bis 4: Technische Anforderungen (PDF, 702KB, Datei ist nicht barrierefrei)

[BAFA - Bundesförderung für effiziente Wärmenetze \(BEW\)](#)

# Bundesförderung für effiziente Gebäude

---

## Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

### Richtlinie

### für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Vom 9. Dezember 2022

#### RL 5.3f) Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes

Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes mit folgenden förderfähigen Komponenten: Wärmeverteilung auch außerhalb der Grundstücke angeschlossener Gebäude, Wärmeerzeugung nach Nummer 5.3 Buchstabe a bis e, gegebenenfalls Wärmespeicherung, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestationen. Förderfähig sind außerdem die Kosten der Installation, Inbetriebnahme und Umfeldmaßnahmen. Mit Gas, Öl oder Kohle betriebene Wärmeerzeuger sind nicht förderfähig [...]

#### Auszug aus dem Merkblatt ([beg\\_merkblatt\\_antragstellung\\_wnet\\_gnet.pdf](#))

- Definition: „Gebäudenetz“: Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten (eindeutige Abgrenzung zur BEW)
- Bei Antragstellung zur Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten zwingend erforderlich. Beachten Sie bitte §2 des Gebäudeenergiegesetzes.
- Für jedes Bestandsgebäude, welches mit Wärme versorgt wird, ist ein separater Antrag zu stellen.

# Bundeshförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen



## Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	iSFP-Bonus	Heizungs-Tausch-Bonus	Wärmepumpen-Bonus*	max. Fördersatz	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %			20 %	50 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme	15 %	5 %			20 %	
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Solkollektoranlagen	25 %		10 %		35 %	
	Biomasseheizungen	10 %		10 %		20 %	
	Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %	40 %	
	Brennstoffzellenheizungen	25 %		10 %		35 %	
	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	25 %		10 %		35 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (ohne Biomasse)	30 %				30 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %				25 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 75 % Biomasse)	20 %				20 %	
	Anschluss an ein Gebäudenetz	25 %		10 %		35 %	
	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %		10 %		40 %	
Heizungsoptimierung	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden	15 %	5 %			20 %	

\* Der Wärmepumpen-Bonus beträgt maximal 5 %, auch wenn gleichzeitig die Anforderungen an die Wärmequelle und an das Kältemittel erfüllt werden.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND 4.0)

Stand: 1. Januar 2023

## Sprechen Sie uns gerne an!

... für unsere EKI-Initialberatung!



**Dr. Julia Kroh**  
**Fabian Aschenbach**  
**Wilm Feldt**  
**Kai Jerma**  
IB.SH Energieagentur  
[eki@ib-sh.de](mailto:eki@ib-sh.de)  
[www.eki.sh](http://www.eki.sh)



## Wichtige Hinweise

---

Diese Unternehmenspräsentation dient ausschließlich Informationszwecken. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Wertpapiere der IB.SH zu kaufen. Sie ist nicht als persönliche oder allgemeine Beratung aufzufassen, auf deren Basis Investitions- oder Anlageentscheidungen getroffen werden sollen.

Die Unternehmenspräsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation und können daher Änderungen unterworfen sein. Dies gilt insbesondere, soweit in dieser Präsentation zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen enthalten sind. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten Risiken und Ungewissheiten. Ob sie sich als zutreffend erweisen werden, hängt von künftigen Ereignissen und Entwicklungen ab und kann daher nicht garantiert werden.

Eine Haftung für Aufwendungen, Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Präsentation oder Teilen von ihr wird von der IB.SH nicht übernommen.

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe dieser Präsentation an Dritte sowie die Erstellung von Kopien, ein Nachdruck oder sonstige Reproduktion des Inhalts oder von Teilen dieser Präsentation ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der IB.SH zulässig.

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)  
Zur Helling 5-6  
24143 Kiel  
info@ib-sh.de  
www.ib-sh.de